# ZBB 2021, 72

**KapMuG §§ 1, 6, 7, 8, 9, 12; ZPO § 299**

**Keine konstitutive Entscheidung des OLG in KapMuG-Verfahren über Status einer Partei als Musterbeklagte**

OLG Braunschweig, Beschl. v. 06.10.2020 – 3 Kap 1/16 (nicht rechtskräftig), ZIP 2021, 31

**Leitsätze des Gerichts:**

**1. In einem KapMuG-Verfahren kann das OLG nicht konstitutiv über den Status einer Partei als Musterbeklagte entscheiden; dieser Status hängt gem. § 9 Abs. 5 KapMuG allein davon ab, ob ein Prozessgericht Ausgangsverfahren gegen diese Beklagte gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG im Hinblick auf dieses Musterverfahren ausgesetzt hat. Ob die Aussetzung zu Recht erfolgt ist, spielt hierfür keine Rolle.**

**2. Musterkläger und Beigeladene sind Parteien i. S. d. § 299 Abs. 1 ZPO; sie müssen kein rechtliches Interesse glaubhaft machen, um im KapMuG-Verfahren Akteneinsicht zu erhalten.**

**3. Die Unterrichtung des OLG durch das Prozessgericht gem. § 8 Abs. 4 KapMuG über die Aussetzung der Ausgangsverfahren ist – unabhängig davon, ob sie in das elektronische Informationssystem gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 KapMuG eingestellt ist – Bestandteil der Akten des Musterverfahrens und grundsätzlich Gegenstand der Akteneinsicht.**

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG